

Gemeinde. Wenn sich der Gemeindevorstand der Verbindlichkeit nicht entziehen kann, so würde es am besten sein, wenn er das Geschäft stets übernimmt, und damit die Gemeindevorstände nicht sagen können: sie seien unter den Organen der Gemeindeobrigkeit nicht gemeint, wird es gut sein, sie hier ausdrücklich zu nennen.

Präsident v. Carlowig: Ich kann nunmehr wohl fragen: ob §. 14 angenommen werde? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowig: Wir kommen nun auf das Institut der Kriegsreserve, und da ich nicht wünsche, daß die Berathung über diesen wichtigen Abschnitt durch die vorgerückte Zeit unterbrochen werde, so schließe ich für heute die Sitzung und bestimme für morgen um 10 Uhr die Fortsetzung des heutigen Berathungsgegenstandes.

Schluß der Sitzung 22 Uhr.